

M

G

F

F

I

„Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)“

## Vorblatt zum Gesetzentwurf

### **"Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"**

#### A. Problem

Die Anforderungen an die frühe Bildung und Förderung von Kindern sind in den letzten Jahren gestiegen. Bildung ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder. Bildung ist zugleich die Basis für den sozialen Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die Ergebnisse der PISA-Studie zeigen, dass auch in Nordrhein-Westfalen erheblicher Nachholbedarf in der Bildung und Förderung von Kindern besteht. Daher muss die frühe Bildung gestärkt werden.

Mit dem geltenden Gesetz kann den neuen Anforderungen nicht angemessen begegnet werden. Bildung, Qualitätssicherung oder gezielte Sprachförderung sind zwar gute Praxis in vielen Tageseinrichtungen für Kinder, bisher fehlt jedoch eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene. Auf neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft kann nicht reagiert werden, weil die Regelungen des geltenden Gesetzes nicht flexibel genug sind. Ebenso können neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots mit dem jetzigen Gesetz nicht oder nur unzureichend realisiert werden.

#### B. Lösung

Um Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig zu erhalten, ist ein modernes Gesetz notwendig, das sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird. Mit einem "Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)" sollen die genannten Herausforderungen angegangen werden. Das Gesetz tritt an die Stelle des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, GTK). Im Einzelnen werden mit dem Gesetz folgende Ziele verfolgt:

- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wird präzisiert und gestärkt. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert.
- Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Die Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder werden nachhaltig ausgebaut.
- Die Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird abgesichert.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt.
- Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt.
- Bürokratische Hürden werden abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen wird u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert.

Darüber hinaus sollen durch Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Hierzu zählen:

- Beibehaltung der Schwellenwerte für die Errichtung eines Jugendamtes im kreisangehörigen Raum,
- eine klarstellende Regelung zur Verwendung von Landesmitteln,
- die Streichung überflüssiger gesetzlicher Regelungen,
- die redaktionelle Anpassung zur vorrangigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zur Einschulung.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Weitgehend werden die in dem Gesetz genannten Aufgaben und Ziele bereits bezuschusst. Soweit das Gesetz neue Aufgaben oder zusätzliche

Anforderungen formuliert, werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, so für den Aufbau von Familienzentren, für die Sprachförderung und für den weiteren Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Trägeranteil der kirchlichen Einrichtungen sinkt von derzeit 20% auf 12 %. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt das Land zu 75 %; die Kommunen übernehmen 25 %.

#### E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27. Dezember 2004 und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz - KICK) vom 08. September 2005 sind neue bundesrechtliche Vorgaben für die kommunalen Jugendämter in Kraft getreten. Hierzu gehören u. a. der Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder in Einrichtungen und der Kindertagespflege sowie die gezielte Sprachförderung. Es handelt sich insofern nicht um neue kommunale Aufgaben. Indem das Land die kommunalen Jugendämter beim Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder unterstützt und den kirchlichen Trägeranteil senkt, wird eine weitere Entlastung der Kommunen erreicht. Durch den Einstieg des Landes in die Förderung der Kindertagespflege werden die Kommunen ebenfalls finanziell unterstützt.

Zusätzlich wird durch mehr Flexibilisierung und durch Entbürokratisierung die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die Kommunen erhalten mehr Planungssicherheit und eigenen Gestaltungsspielraum. Somit werden sie finanziell entlastet. Zudem fördert das Land den Mehraufwand der Tageseinrichtungen durch zusätzliche Sprachförderung und durch die Einrichtung von Familienzentren.

Die Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - haben keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

#### F. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

### G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz leistet durch den Ausbau der U3-Betreuung und durch die Möglichkeit flexibler Betreuungszeiten einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Entlastung der Eltern wird auch dadurch eintreten, dass künftig Plätze in der Kindertagespflege vom Land gefördert werden.

### H. Gleichstellung von Frau und Mann

Das Gesetz trägt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben bei und fördert damit die Gleichstellung von Frauen und Männern.

### I. Befristung

Das Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Das Gesetz wird im Jahr 2011 überprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## **Artikel 1**

### **"Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"**

#### **Inhaltsübersicht**

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel - Finanzielle Unterstützung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Mitteilungspflichten und Datenschutz

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

- § 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt

Finanzierung

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt - Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

## **1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### **§ 2 Allgemeiner Grundsatz**

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

### **§ 3 Aufgaben, Ziele, Inanspruchnahme**

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

(2) Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und Information der Eltern gehören zu den Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im ständigen Kontakt mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

(3) Die Eltern sollen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder die von ihm beauftragte Stelle sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Kenntnis setzen.

#### **§ 4 Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern pro Woche erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(4) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so kann das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder untersagen.

#### **§ 5 Angebote für Schulkinder**

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt kann für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

## **2. Kapitel - Finanzielle Unterstützung**

### **Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen**

#### **§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen**

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die Jugendämter, sonstige kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

#### **§ 7 Diskriminierungsverbot**

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden.

#### **§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit**

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

#### **§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger über alle die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört. Das Verfahren über Zusammensetzung, Wahl und Durchführung von Informations- und Anhörungsveranstaltungen regelt der Träger oder die Einrichtung gemeinsam mit den Eltern.

## **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei möglichen Beeinträchtigungen sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

## **§ 11 Fortbildung und Evaluierung**

(1) Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfordert eine ständige Weiterqualifizierung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Tageseinrichtungen oder den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungs- und Erziehungskonzept,
3. eine Dokumentation des Bildungsprozesses für jedes einzelne Kind (Bildungsdokumentation) und
4. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

## **§ 12 Mitteilungspflichten und Datenschutz**

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Geburtstag und -jahr
2. Geschlecht
3. Staatsangehörigkeit
4. Mehrsprachigkeit
5. Name, Vorname und Anschrift der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und 5 erforderlich ist, vor allem:

1. Aufnahme und Abmeldedaten
2. Betreuungszeiten
3. Teilnahme an und Ergebnisse von Sprachstandsfeststellungsverfahren
4. Beginn, Ende und Ergebnisse von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen.

Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und 5 benötigen.

(3) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach den Absätzen 1 und 2 an das zuständige Schulamt zu übermitteln.

(4) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Förderung in Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung**

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen Bildungs-, Förderungs- und Erziehungskonzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(4) Die Entwicklung des Kindes soll kontinuierlich beobachtet und dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(5) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes. Das Bildungs- und Erziehungskonzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten, die Bildungsdokumentation muss die Sprachförderung und die sprachliche Entwicklung des Kindes aufzeigen. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung die Teilnahme zu bescheinigen.

#### **§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,

4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Bei der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Kinder zulässig, soweit dies für die Gestaltung des Übergangs zur Grundschule erforderlich ist oder soweit diese Daten aufgrund der Zusammenarbeit, beispielsweise auch im Rahmen einer Hospitation, für die Beteiligten unmittelbar und offenkundig wahrnehmbar sind. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist nur aufgrund besonderer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung der Eltern möglich.

## **§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

## **§ 16 Familienzentren**

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unterdreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln und
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" verliehen bekommen haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen und auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

### **Dritter Abschnitt** **Förderung in Kindertagespflege**

#### **§ 17 Förderung in Kindertagespflege**

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Sprachförderung nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

### **Vierter Abschnitt** **Finanzierung**

#### **§ 18 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Regelmäßigkeit der Förderung der Kinder voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden möglich.

(3) Die finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist,
3. in jeder Gruppe neben der Gruppenleitung eine weitere Fachkraft oder eine Ergänzungskraft oder eine Berufspraktikantin bzw. ein Berufspraktikant tätig ist.

(4) Die finanzielle Unterstützung von Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine

Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

### **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

(1) Die finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend hiervon wirkt sich eine Unter- oder Überschreitung der in dieser Anlage ausgewiesenen numerischen Gruppenstärken um je ein Kind nicht auf die Anzahl der Kindpauschalen aus. Eine Betreuungszeit von 25 Stunden wird zugrunde gelegt, wenn diese im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Stunden beträgt, die Betreuungszeit von 35 Stunden bei mindestens 30 Stunden und die Betreuungszeit von 45 Stunden bei mindestens 40 Stunden im Jahresdurchschnitt.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H..

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Dies gilt nicht für Kinder, die in einer Hortgruppe betreut werden.

### **§ 20 Zuschuss des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht, kann neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 31. De-

zember 2006 bestand. Der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers und ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 31. Dezember 2006 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anerkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann.

## **§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der entsprechenden Kindpauschale nach der Anlage zu § 19.

(2) Für jedes Kind, bei dem ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 SchulG festgestellt worden ist, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirkes weiterleitet.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als Familienzentrum verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Der 15. März ist der Stichtag für die Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 1 bis 4 für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(6) Für die Berechnung des Landeszuschusses werden Höchstgrenzen für die Zuordnung zu den Gruppenformen und den Öffnungszeiten der in der Anlage zu § 19 beschriebenen Sachverhalte durch das Haushaltsgesetz festgelegt.

## **§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) §§ 21 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 23 Elternbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten und einen Beitrag zu der Sachausstattung der Einrichtung verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Die Jugendämter können Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 auf die Gemeinden übertragen.

## **§ 24 Investitionskostenförderung**

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

## **Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 25 Erprobungen**

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

### **§ 26 Durchführungsvorschriften**

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Kind- und Mietpauschalen festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel für Familienzentren und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,

3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

## **§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften**

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S 278) außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW.1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der ersten Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

## **§ 28 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## Anlage zu § 19

### Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75

### Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20

### Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85

**Für Kinder, die eine von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellte Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, beträgt die Kindpauschale das 3,5fache der Kindpauschale der Gruppenform III b, das sind 14.788,76 EUR.**

**Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.**

## **Artikel 2**

### **Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG**

#### **§ 1 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -**

Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
"Bei Mittleren kreisangehörigen Städten kann diesem Antrag nur entsprochen werden, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 25.000 Einwohner beträgt (§ 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung). § 4 Absatz 8 Buchstabe a) der Gemeindeordnung findet keine Anwendung."
2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 17 wird gestrichen.
4. § 18 wird gestrichen.
5. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe "Satz 3" gestrichen und durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.
6. In § 27 werden die Wörter "die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben" und "Bundessozialhilfegesetzes" gestrichen und durch die Wörter "die noch nicht eingeschult sind" und "Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)" ersetzt.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziele des Gesetzes**

Mit diesem Gesetz strebt die Landesregierung eine grundlegende Neuausrichtung der frühen Förderung von Kindern im Elementarbereich an. Bildung ist die Schlüsselfrage für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Grundlagen für die soziale und kulturelle Integrationsfähigkeit von Kindern werden schon im frühen Kindesalter gelegt. Daher haben alle Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die bestmöglichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Nordrhein-Westfalen soll ein Land der neuen Chancen für Kinder werden.

Eltern haben bei der Förderung ihrer Kinder eine vorrangige Verantwortung. Die Familie leistet den entscheidenden Beitrag für die Sozialisation von Kindern und für die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden, zum Teil grundlegenden Veränderungen im Lebensalltag der Menschen dürfen Familien aber nicht allein gelassen werden. Gerade bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wird dies deutlich. Familien brauchen mehr und verlässlichere Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; eine zunehmende Anzahl benötigt auch Unterstützung in Fragen der Erziehung und des familiären Zusammenhalts. Familien in Notlagen brauchen zudem niedrigschwelligere Hilfs- und Beratungsangebote.

Kinder brauchen - ergänzend zur familiären Bildung und Erziehung - eine umfassende Förderung ihrer Stärken und ggf. Hilfe bei der Überwindung von Schwächen. Nur so können sie an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben und sich zu eigenständigen und zugleich gemeinschaftsfähigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln. Nur mit einer systematischen und kontinuierlichen Förderung kann der bildungspolitischen Herausforderung entsprochen werden, dass jedes Kind unabhängig von seiner sozialen oder ethnischen Herkunft die gleichen Chancen hat.

Die Kommunen und die Träger der Tageseinrichtungen haben gemeinsam mit dem Land in Nordrhein-Westfalen eine breite und vielfältige, dem örtlichen Bedarf entsprechende Angebotsstruktur geschaffen. Ohne das große Engagement der freien Träger und der Kirchen in den vergangenen Jahren wäre das flächendeckende, qualitativ hochwertige und vielfältige Angebot zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Nordrhein-Westfalen nicht denkbar. Diese Angebotsstruktur muss aber den veränderten Lebensbedingungen von Familien und Kindern angepasst und die Finanzierungsgrundlagen müssen so gestaltet werden, dass vor Ort flexibler auf neue Anforderungen und Bedarfe reagiert und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden kann.

Auch die pädagogische Arbeit mit Kindern im Elementarbereich befindet sich im Wandel. Vor allem die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege sind gefordert, ihre pädagogischen Handlungskonzepte so

auszurichten, dass sie die genannten Herausforderungen aufgreifen und flexibel auf Veränderungen reagieren. Dies gilt insbesondere

- für eine neue Balance zwischen privater Verantwortung und notwendiger früher Förderung durch die Tageseinrichtung und die Kindertagespflege;
- für die Sicherung des Bildungsauftrags, um eine möglichst frühe, kindgerechte Förderung zu gewährleisten;
- für eine systematische Sprachförderung für Kinder, die die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen;
- für die Vernetzung mit der Grundschule, um den Übergang der Kinder von den Tageseinrichtungen zu erleichtern;
- für eine besondere Prävention gerade für diejenigen Kinder, die in ihren Lebenssituationen besonders benachteiligt sind;
- für einen Gesundheitsschutz, der dazu beitragen kann, dass Vernachlässigung und Kindesmisshandlung früher entdeckt und rechtzeitig gehandelt werden kann und
- für eine bedarfsgerechte Praxis der Öffnungszeiten, damit Eltern Betreuungszeiten nach ihren Bedürfnissen wählen können.

Um dies zu erreichen bedarf es einer Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Nur dann kann die erforderliche Flexibilität sichergestellt und auf die regionsspezifischen Lebensbezüge der Menschen durch die Jugendhilfeplanung angemessen reagiert werden. Im Konsens mit Trägern und Kommunen ist daher eine neue Finanzierungsstruktur entwickelt worden, denn mit dem derzeit geltenden Finanzierungssystem kann kein bedarfsgerechtes und flexibles System früher Förderung sichergestellt werden.

Die neue Finanzierungsstruktur soll die Arbeit der Träger von Einrichtungen sichern und ihnen die notwendigen Perspektiven geben; gleichzeitig soll die Beteiligungsgerechtigkeit der Träger an der Finanzierung gestärkt werden. Alle Träger sollen - gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit - gleichwertig behandelt werden. Der Trägeranteil der Kirchen wird um acht Prozentpunkte gesenkt.

Mit dem Gesetz wird auch eine Öffnung der Trägerlandschaft angestrebt. So bieten Einrichtungen in Unternehmen oder gewerbliche Einrichtungen häufig die Flexibilität, die im Einzelfall notwendig ist und dem Bedarf der Eltern entspricht.

## **II. Inhalt**

Der Gesetzentwurf enthält die Einführung eines nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbil-

dungsgesetz - KiBiz - (Art. 1) und Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG - (Art. 2). Mit den Änderungen im AG-KJHG werden einerseits überflüssige Rechtsnormen gestrichen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus werden die Rechtsvorschriften den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Der Entwurf des Kinderbildungsgesetzes gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten Kapitel finden sich einfürend alle allgemeinen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten für Schulkinder gelten -unabhängig davon, ob sie durch einen Zuschuss des Landes unterstützt werden oder nicht.

Das zweite Kapitel enthält die Regelungen, die nur im Hinblick auf diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflegestellen gelten, die über die Jugendämter durch das Land bezuschusst werden. Damit wird § 74 a SGB VIII, wonach die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Landesrecht zu regeln ist, umgesetzt. Das Kapitel normiert inhaltliche Anforderungen an die Arbeit der Einrichtungen und der Kindertagespflege als Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Landes ebenso wie Einzelheiten zur Finanzierung.

Darüber hinaus finden sich im zweiten Kapitel allgemeine Verfahrensvorschriften und Verordnungsermächtigungen.

Die Kosten des Gesetzes werden unter C ausgewiesen.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**

#### **Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1**

zu Absatz 1

Im ersten Absatz wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begrenzt. Für beide gilt die Sicherstellung von Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung. Der Bildungsauftrag steht dabei bewusst an erster Stelle, da die Bildungsförderung im frühen Kindesalter eine herausragende Stellung einnimmt. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen auch integrativ arbeitende Einrichtungen. Demgegenüber werden heilpädagogische Einrichtungen ausdrücklich, aber auch Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, Vollzeitpflege oder Heimerziehung nicht erfasst.

Entsprechend der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfasst das Gesetz nur Angebote für Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Eine Legaldefinition von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgt nicht, da sich diese Begriffe aus dem SGB VIII und aus der Gesamtschau dieses Gesetzes erschließen. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Auch dauerhafte personelle und sächliche Verbindungen ohne Räumlichkeiten, wie z. B. Waldkindergärten, fallen unter dieses Gesetz. Platzangebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die sich in Einzelfällen auch auf Abend- oder Nachtzeiten erstrecken, z. B. Betriebskindergärten an Krankenhäusern, sind von dem Gesetz erfasst. Nicht unter den Begriff der Tageseinrichtungen fallen aber Eltern-Kind-Gruppen, die überwiegend in der Verantwortung der Eltern ohne institutionalisierte Fremderziehung geführt werden, da es sich dabei um gemeinsame Kinderbetreuung im Rahmen der elterlichen Sorge handelt.

zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass die von Kindern aus anderen Ländern in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommenen Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht diesem Gesetz unterfallen.

zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes, der Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Tageseinrichtungsplatz für jedes Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr, der Ausgestaltung des Förderungsangebotes und nicht zuletzt hinsichtlich der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die §§ 24, 24 a, 80 SGB VIII ff. unmittelbar gelten. Das Gesetz stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung, die über die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII hinausgehen. Damit wird die Planungshoheit und Eigenverantwortung der Jugendämter gestärkt. Dieser Absatz beinhaltet eine weitgehende Deregulierung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Legaldefinition des Begriffs Eltern. Die Begriffsbestimmung für Erziehungsberechtigte ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

## **Zu § 2**

Satz 1 knüpft an Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen an; durch das Voranstellen von Bildung wird deren Bedeutung hervorgehoben. Satz 2 betont den Vorrang und die Verantwortung für die Erziehung durch die Eltern. Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist familienergänzend und -unterstützend.

### **Zu § 3**

#### zu Absatz 1

Der Kindergarten ist seit langem als sozialpädagogische Einrichtung anerkannt, die als Elementarbereich des Bildungssystems neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Auch wenn durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigem Angebot aufgewertet wurde, wird dadurch nicht das gesamte außerfamiliäre Betreuungssystem für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt Teil des Elementarbereichs des Bildungssystems. Notwendig wäre hierfür ein flächendeckendes qualifiziertes Bildungsangebot mit einem Mindestmaß an Intensität und Kontinuität für alle Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Gleichwohl haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen zwar gegenüber dem der Eltern nachrangigen, aber eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

#### zu Absatz 2

Satz 1 normiert zwei Kernaufgaben des Personals in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und setzt sie in Relation. Damit wird der Vorrang der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch die Eltern noch einmal heraus gestellt. Die Anerkennung der Förderungsleistung der Eltern durch das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und durch die Tagesmütter und die Tagesväter ist Grundlage für deren eigene pädagogische Arbeit und ihre Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Hieraus resultiert ihre Beratungs- und Informationspflicht. Der Vorrang der Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nach Art. 6 Abs. 2 GG führt dazu, dass das pädagogische Personal die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten hat.

Der Begriff der Tagespflegeperson umfasst entsprechend der Terminologie des SGB VIII sowohl den Fall der Betreuung in der Familie des Kindes, wie auch die Fälle, in denen das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson oder der Eltern des Kindes betreut wird. Das Kinderbildungs- und -förderungsgesetz verwendet einheitlich den Begriff Tagesmutter/Tagesvater.

#### zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den landesrechtlichen Vorbehalt des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die genannte Frist betrifft die beabsichtigte Inanspruchnahme einer Leistung im konkreten Einzelfall. In der Regel sollen die Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle über ihren konkreten Bedarf für ein bestimmtes Tagesbetreuungsangebot bis ca. sechs Monate vorher unterrichten. Dieser Zeitraum soll den Jugendämtern die Bedarfsplanung erleichtern. Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist. Bei unvorhersehbarem Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle der Eltern oder in den Fällen, in denen der Betreuungsbedarf für die Eltern nicht früher erkennbar war, kann die Information der Eltern an das Jugendamt über ihren Betreuungsbedarf auch kurzfristiger erfolgen.

## **Zu § 4**

zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert den Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 SGB VIII. Damit werden § 16 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - insoweit er die Tagespflege betraf und die Erlasse der Obersten Landesjugendbehörde hierzu abgelöst.

Insbesondere für Kinder unter drei Jahren hat die Kindertagespflege wegen ihrer Familiennähe und der zeitlichen Flexibilität in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Dieser Bedeutung wurde durch das TAG Nachdruck verliehen, das die objektiv rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Betreuungsangebot vorzuhalten, durch Bedarfskriterien konkretisiert hat.

Damit qualifizierte Tagesmütter oder -väter in ausreichender Anzahl auch für Randzeiten vermittelt werden können oder zur Sicherstellung der Betreuung im Falle von Krankheit oder Urlaub anderer Tagesmütter oder Tagesväter zur Verfügung stehen, ist es zumindest für einen Übergangszeitraum notwendig, dass geeignete Tagesmütter oder Tagesväter über die Woche betrachtet auch mehr als fünf Kinder betreuen. Deshalb kann die Erlaubnis nach Satz 2, wenn die Person geeignet ist, zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Für die gleichzeitige Betreuung von sechs oder mehr fremden Kindern ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen auch den Zusammenschluss von zwei, maximal drei Tagesmüttern oder -vätern. Jede Tagesmutter und jeder Tagesvater benötigt eine Pflegeerlaubnis, die Räumlichkeiten müssen geeignet sein und der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zur Einrichtung oder Spielgruppe, dass die betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/ einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind. Eine solche Form bietet sich insbesondere an, wenn es hilfreich erscheint, dass sich eine erfahrene Tagesmutter mit einer nicht erfahrenen zusammenschließt.

zu Absatz 2

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist nach dem SGB VIII dem Aufgabenkreis des Jugendamtes zugeordnet. Satz 1 schreibt die Schriftform vor.

Satz 2 enthält die Ermächtigung zu Nebenbestimmungen. Für das Verfahren nach § 43 SGB VIII ist im Bundesrecht im Gegensatz zum Erlaubnisverfahren bei Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) keine Regelung zu Nebenbestimmungen vorgesehen. Mit Satz 2 wird von dem Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 Gebrauch gemacht. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit den Nebenbestimmungen nur einschränkende oder verschärfende Modifikationen der Erlaubnis möglich sind. Eine Erweiterung der Erlaubnis würde Bundesrecht widersprechen. Insbesondere kommt in

Betracht, dass die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder oder die der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt wird, weil die Person oder die räumlichen Verhältnisse dafür nicht oder noch nicht geeignet sind.

zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 sind Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII. Damit wird ermöglicht, dass neben der Nutzung eigens zu diesem Zweck angemieteter Räume oder beispielsweise der Nutzung von Räumen in Unternehmen, Kindertagespflege auch in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen in deren Räumen (Satz 2) angeboten werden kann. So können Tagesmütter oder -väter im Anschluss an reguläre Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in deren Räumen Kindertagespflege für die Kinder der Einrichtung anbieten. Möglich ist danach auch, dass Familienzentren Räume für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder -väter zur Verfügung stellen. Wenn der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter der Betreuung gewährleistet wird, kann Kindertagespflege auch während der Öffnungszeiten in geeigneten Räumlichkeiten der Tageseinrichtung angeboten werden. Die Kombination von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung im selben Gebäude ist beispielsweise denkbar, wenn die Einrichtung keine Plätze für Unterzweijährige vorhält oder Unterzweijährige nach dem Wunsch der Eltern lieber familienähnlich betreut werden sollen.

zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufsicht. Satz 1 regelt die Auskunftspflicht der Tagesmütter und -väter. Ob eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist und ihr eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann, hängt gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII auch davon ab, ob die Personen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Dies kann jedoch nur beurteilt werden, wenn dem Jugendamt oder dessen Beauftragten der Zugang zu den Räumen möglich ist. Hierfür geben Satz 2 und Satz 3 die Grundlage und schränken das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insofern ein. Die Beschäftigten oder Beauftragten des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

zu Absatz 5

Absatz 5 gibt die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung für den Fall der unerlaubten Kindertagespflege. Dieser Absatz dient der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Kindertagesbetreuung durch ungeeignete Personen.

## **Zu § 5**

zu Absatz 1

Jedes Jugendamt ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Wie bereits die bisherige Rechtslage ermöglicht Absatz 1 der kommunalen Ebene, der Aufgabe nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auch durch Angebote in der offe-

nen Ganztagschule im Primarbereich nachzukommen. Zur Sicherung der Konzeptions-, Methoden- und Inhaltsvielfalt, vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII, bei den außerunterrichtlichen Angeboten soll das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken.

zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung zur Erhebung von Elternbeiträgen mit der Möglichkeit der sozialen Staffelung und Ermäßigung für Geschwisterkinder. Nach der Rechtsprechung erfordert eine nicht gleichmäßige Belastung aller Nutzer eine gesetzliche Grundlage, wenn Ermäßigungen nicht ausschließlich aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Kommunen finanziert werden sollen. Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommunen die Elternbeiträge auch zum Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Eltern, Ortsteilen oder Schulen einsetzen können und macht damit die so genannte "Quersubventionierung" der Beiträge im Rahmen der Sozialstaffelung möglich.

## **Zweites Kapitel-Finanzielle Unterstützung**

### **Erster Abschnitt**

#### **Rahmenbestimmungen**

##### **Zu § 6**

zu Absatz 1

In § 6 sind die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen beschrieben. Nach Absatz 1 sind wie bisher Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe Träger von Kindertageseinrichtungen.

zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als andere Träger auch solche in Betracht, die eine Tageseinrichtung für Kinder mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben oder denen eine eigene Rechtspersönlichkeit fehlt, wie dies z. B. bei Betriebskindergärten denkbar ist.

##### **Zu § 7**

§ 7 normiert für die landesseitig finanziell geförderten Kindertageseinrichtungen ein Diskriminierungsverbot. Die Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot hat zahlreiche Grundlagen im internationalen und im europäischen Recht sowie nicht zuletzt in Art. 3 Abs. 3 GG und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben davon unberührt.

Das Diskriminierungsverbot steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder ge-

hört Chancengleichheit, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung.

### **Zu § 8**

§ 8 verlangt soweit wie möglich die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Die Integration fördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen und wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Art der Behinderung oder die räumliche oder personelle Ausstattung der Einrichtung eine integrative Betreuung nicht zulässt, sollte von der integrativen Förderung abgesehen werden. Der Elementarbereich leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist gemäß des Achten, Neunten und Zwölften Buches SGB Aufgabe der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um eine optimale Betreuung und Förderung zu gewährleisten, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern bezüglich Planung, konzeptioneller Ausgestaltung und Finanzierung erforderlich (vgl. § 22a Abs. 4 SGB VIII).

Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift berücksichtigt, dass im Einzelfall je nach Art der Behinderung, der räumlichen oder personellen Ausstattung eine integrative Betreuung ausscheiden kann.

### **Zu § 9**

zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern fest. Normiert werden die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Personal. Diese umfasst nach Satz 2 auch den regelmäßigen Informationsaustausch über das Kind und den Stand seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses. Dies liegt in dem Vorrang der Eltern für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder begründet und dient gleichzeitig der Optimierung der individuellen Förderung im Elementarbereich. Zur Unterstützung der Erziehung durch die Eltern soll auch auf örtliche Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz hingewiesen werden.

zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. An Stelle von drei Gremien für die Mitwirkung der Eltern wird nur noch der Elternbeirat vorgegeben und damit die Eigenverantwortung bei der Elternmitwirkung deutlich gestärkt. Die Leitung und der Träger der Kindertageseinrichtung informieren und hören den Elternbeirat in allen die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten an. Wie bisher dem Elternrat, so stehen, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch dem Elternbeirat nur Informations- und Anhörungsrechte, aber kein Mit-

bestimmungsrecht zu. Alle weiteren Fragen zu Zusammensetzung, Wahl, Informations- oder Anhörungsverfahren u.ä. regeln Träger oder Einrichtung einvernehmlich mit den Eltern und können daher von Einrichtung zu Einrichtung variieren.

## **Zu § 10**

zu Absatz 1

Für das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergeben sich unmittelbare Aufgabenstellungen und Verpflichtungen zum Gesundheitsschutz der Kinder schon aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag bzw. aus der Pflicht zur Förderung des Wohls der Kinder.

Zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlungen wird verlangt, dass vor bzw. bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein aktueller Nachweis über durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen zu erbringen ist. So soll zumindest eine ärztliche Untersuchung vor Eintritt in den Kindergarten sichergestellt werden.

zu Absatz 2

Absatz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII. Er stellt die besondere Verantwortung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Förderung der Gesundheit der Kinder heraus. Die Förderung der körperlichen Entfaltung, die Förderung des leiblichen Wohls und der Gesundheit gehören zur Förderung des Wohls des Kindes. Dies setzt die Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder voraus.

Um dem aus Artikel 6 Abs. 2 GG abgeleiteten Schutzauftrag entsprechen zu können, bedarf das Jugendamt der Möglichkeit, sich die erforderlichen Informationen zu besorgen. Dies ist einer der Gründe, warum der Schutzauftrag in § 8 Abs. 2 SGB VIII durch Vereinbarungen auf die Einrichtungen und Dienste freier Träger, in denen Kinder gefördert werden, auszudehnen ist. Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit frühzeitig zu erkennen und geeignete Hilfe zu vermitteln bzw. die Eltern auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuweisen.

zu Absatz 3

Absatz 3 gewährleistet die zahnärztlichen und ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen.

Gleichzeitig bleibt auch die Gewährleistungspflicht des Jugendamtes, für jährliche ärztliche Untersuchungen der in Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen, erhalten. Ziel dieser jährlichen Untersuchung ist in erster Linie das Erkennen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Seh- oder Hörstörungen, Sprachstörungen, Auffälligkeiten am Bewegungsapparat u. ä., um rechtzeitig und möglichst noch vor Beginn der Schulpflicht individuelle Fördermaßnahmen einleiten oder durchführen zu können. Demgegenüber werden die weiteren Beratungs- und Unterstützungspflichten, die aufgenommen worden waren, nicht in das neue

Gesetz übernommen. Insoweit werden die Jugendämter gegenüber der bisherigen Regelung entlastet.

zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird der Nichtraucherschutz vor allem für die betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verbessert. Absatz 4 Satz 1 enthält ein uneingeschränktes Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen, Satz 2 erhöht den Gesundheitsschutz in Kindertagespflege.

## **Zu § 11**

zu Absatz 1

Qualität muss immer wieder erarbeitet werden. Diesem Grundsatz trägt § 11 Rechnung, der insoweit § 22 a Abs. 1 SGB VIII ergänzt. Hohen Qualitätsmaßstäben bei der frühkindlichen Bildung und Erziehung kann nur entsprochen werden, wenn sich das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelmäßig und kontinuierlich weiter qualifiziert.

zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt gesetzlich fest, was seine Grundlage in § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII findet und zu dem sich alle Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, die Kirchen als Trägerverbände der Tageseinrichtungen und die Oberste Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen 2003 vertraglich in der „Bildungsvereinbarung NRW - Fundament stärken und erfolgreich starten“ einvernehmlich verpflichtet haben: eine kontinuierliche Evaluierung anhand von Qualitätskriterien. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergibt sich einerseits aus der Verpflichtung, alle Kinder individuell bestmöglich zu fördern sowie andererseits aus wissenschaftlichen Untersuchungen, die deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen konstatieren.

Zur Grundlage für die Evaluierung sollen insbesondere gehören:

- eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert werden,
- ein träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungs- und Erziehungskonzept,
- eine Dokumentation des Bildungsprozesses für jedes einzelne Kind (Bildungsdokumentation), sofern eine Zustimmung der Eltern vorliegt, und
- eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit der externen Evaluierung im Benehmen mit dem Träger eröffnet. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung über trägerinterne Maßnahmen hinaus geschaffen. Auch für künftige neue Anforderungen an die Tageseinrichtungen bedarf

es der Möglichkeit zur externen Qualitätsmessung auf der Basis einer gewissen Vergleichbarkeit, um, soweit notwendig, verantwortungsvoll eine fachliche Steuerung vornehmen zu können.

## **Zu § 12**

zu Absatz 1

Absatz 1 dient vor allem der Klarstellung zu den Mitteilungspflichten der Eltern, denn die Pflicht zur Auskunft über die aufgezählten Daten ergibt sich auch aus SGB VIII in Verbindung mit diesem Gesetz. Der Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen ist von der Konzeption des SGB VIII auf Konkretisierung und Ergänzung durch das Landesrecht angelegt. Wenn dieses Gesetz nunmehr zu §§ 22 ff., 26 S. 1 SGB VIII die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen dahingehend konkretisiert, dass zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auch die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung gehört, bedeutet dies, dass alle Datenschutzregelungen von SGB I, X und VIII auch insoweit anwendbar sind, da Sprachförderung jedenfalls dann zu den „Aufgaben nach diesem Gesetzbuch“ im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X gehört. Eine Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 a Abs. 1 SGB X bzw. § 62 Abs. 1 SGB VIII ist daher zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe bzw. der jeweiligen Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Das Sozialdatenschutzrecht des SGB findet mittelbar über entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß § 61 Abs. 3 VIII auch auf diese Anwendung. Die Mitteilungspflicht zu einem Teil der in Absatz 1 genannten Daten ergibt sich darüber hinaus unmittelbar aus § 97 a SGB VIII oder mittelbar aus § 102 SGB VIII. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da sich noch weitere Auskunftspflichten aus anderen Regelungen ergeben können.

zu Absatz 2

In Absatz 2 werden neben den Daten des Absatzes 1 weitere Daten genannt, die die Träger berechtigt und verpflichtet sind, zu erheben und zu speichern, insbesondere soweit dies zur Erfüllung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Sprachförderung nach § 13 erforderlich ist. Auch hier handelt es sich in erster Linie um eine klarstellende Datenschutzbestimmung. Die Befugnis zur Datenspeicherung für den Träger ergibt sich in der Regel bereits aus § 67c Abs. 1 SGB X bzw. § 63 Abs. 1 SGB VIII, da auch die Speicherung dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII und diesem Gesetz erforderlich ist.

zu Absatz 3

Die Übermittlung der beim Träger der Kindertageseinrichtung erfassten Daten nach Absatz 1 und 2 an die Schule dient der Verbesserung der kontinuierlichen individuellen Förderung des Kindes vor allem im Bereich Sprache. Sie verfolgt das Ziel, dass jedes Kind zum Zeitpunkt des Wechsels in die Grundschule die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an folgen kann. Schließlich verbessert sie die Anschlussfähigkeit bei begonnenen Fördermaßnahmen. Auch für das Schulamt bzw. der Schulträger ist aus mehreren Gründen erforderlich, die nach Absatz 1 und Abs. 2 erhobenen und verarbeiteten Daten zu kennen.

Das Schulgesetz sieht gem. § 36 bei allen Kindern vor Schuleintritt zwei Feststellungs- bzw. Testverfahren (zwei Jahre vor der Einschulung und bei der Anmeldung) in der Verantwortung der Schule vor, mit denen erfasst wird, ob die Deutschkenntnisse der Kinder ausreichend sind. Vor diesem Hintergrund ist es für die Schulverwaltung wichtig zu wissen, bei welchen Kindern bereits in der Kindertageseinrichtung vergleichbare Verfahren oder Maßnahmen durchgeführt wurden. Dies kann dabei helfen, Mehrfacherhebungen zu vermeiden oder auch alle Beteiligten dabei unterstützen, möglichst passgenaue Förderungsmöglichkeiten für das einzelne Kind zu finden. Auch dieser Absatz hat in erster Linie klarstellenden Charakter, da in der Regel für diese Datenübermittlung die Voraussetzungen der § 67 d in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr.1 SGB X bzw. nach § 64 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sein dürften oder soweit diese Vorschriften nicht über § 61 Abs. 3 SGB VIII ohnehin mittelbar auch für freie Träger gelten, entsprechenden Datenschutzvorschriften wie z. B. § 11 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz dies ermöglichen.

zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht die Nutzung der anonymisierten Daten neben den Zwecken nach dem neunten Kapitel des SGB VIII auch für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

## **Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen**

### **Zu § 13**

zu Absatz 1

In § 13 wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages näher umschrieben. Dabei orientiert sich die Präzisierung an der „Bildungsvereinbarung – NRW – Fundament stärken - erfolgreich starten“, in der sich die Vertragsparteien (s. o. Begründung zu § 11 Abs. 2) auf einige Bildungsziele selbstverpflichtet haben. Dieser folgend erfordert die Bildungsarbeit ein eigenes träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungs- und Erziehungskonzept.

zu Absatz 2

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen. Der Erwerb sozialer Kompetenzen wie Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschafts- oder Kommunikationsfähigkeit sowie Toleranz und interkulturelle Kompetenz gehören dazu. Der Begriff der kulturellen Fähigkeiten umfasst auch die so genannten Grundfertigkeiten. Hierbei sollen die Möglichkeiten und die individuelle Vielfalt der Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen des Kindes berücksichtigt werden. Dieser Anforderung entsprechen die in Abs. 2 genannten Ziele der pädagogischen Arbeit. Es wird daher eine zentrale Aufgabe der Tageseinrichtung und der Kindertagespflege sein, ihr pädagogisches Konzept und ihre Praxis so auszugestalten, dass diese Ziele - gemeinsam mit den Eltern - erreicht werden.

Zum Bildungs- und Erziehungskonzept gehört auch, dass das Kind neben der Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen seinen möglichen vor allem in den sensorischen, motorischen, emotionalen, ästhetischen, kognitiven, sprachlichen sowie mathematischen und naturwissenschaftlichen Entwicklungsbereichen individuell begleitet, gefördert und herausgefordert wird.

Ziel des Bildungs- und Erziehungsprozesses ist die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

zu Absatz 3

Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII) entspricht dem Anspruch der Partizipation.

zu Absatz 4

Zur Sicherung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die Beobachtung der Bildungsbiografie des einzelnen Kindes und ihre Dokumentation notwendig. Dementsprechend statuiert das Gesetz in Absatz 2 die Pflicht, zur individuellen Förderung des Kindes seine Entwicklung kontinuierlich, zielgerichtet und ganzheitlich zu beobachten und dies zu dokumentieren, soweit die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt. Die Einbeziehung der Eltern in diesen Prozess ergibt sich bereits aus §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Sie ist nicht allein aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, sondern auch pädagogisch sinnvoll, denn sie erweitert die Sichtweisen des pädagogischen Personals auf das Kind und bietet die Möglichkeit, die Förderung des Kindes in der Familie weiter zu führen.

zu Absatz 5

Sprachförderung ist im Kontext von Bildung im frühen Kindesalter eine zentrale Aufgabe des Elementarbereichs. Dies ergibt sich auch aus § 22 Abs. 3 SGB VIII. Die grundständige Förderung der deutschen Sprache wird in Absatz 4 als Pflichtaufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder festgeschrieben. Ziel der Sprachförderung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Wechsels zur Grundschule die deutsche Sprache altersgemäß beherrscht, so dass es dem Unterricht von Anfang an folgen kann.

Weitere Pflichten in diesem Zusammenhang werden in den Sätzen 2 und 3 normiert: Das Bildungs- und Erziehungskonzept muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten, in der Bildungsdokumentation muss die sprachliche Entwicklung und die Sprachförderung des Kindes aufgezeigt werden und die Tageseinrichtung muss dafür Sorge tragen, dass das Kind eine besondere gezielte Sprachförderung erhält, wenn seine Deutschkenntnisse nicht den altersgemäßen Anforderungen entsprechen. Letzteres sollte nach Möglichkeit in gemeinsam mit der Schule entwickelten und durchgeführten Sprachstandserfassungsverfahren festgestellt werden. Angestrebt ist, dass die bei festgestelltem besonderem Sprachförderbedarf notwendige zusätzliche Förderung der deutschen Sprache in enger Abstimmung zwischen Tageseinrichtungen und Grundschule in

Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren erfolgt. Nimmt ein Kind nach festgestelltem zusätzlichem Sprachförderbedarf an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen regelmäßig teil, so bescheinigt die Kindertageseinrichtung dies dem Kind. Die zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen können integriert im Alltagsgeschehen der Tageseinrichtung erfolgen oder in separaten Kursen angeboten werden.

## **Zu § 14**

### zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Pflicht zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit der Schule. Die Schule ihrerseits ist nach § 5 Schulgesetz zur Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen verpflichtet. Da Kinder, die in die Schule kommen, in der Kontinuität längst begonnener Bildungsentwicklung stehen, ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung und die Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die Kontinuität des Bildungsprozesses und den Übergang in die Grundschule übernehmen. Dies impliziert, dass beide Institutionen auf die Anschlussfähigkeit ihrer jeweiligen pädagogischen Arbeit achten.

Gegenüber den Regeln im GTK werden die Zusammenarbeit mit der Schule und die Förderung des gelingenden Übergangs in § 14 deutlich gestärkt. Damit trägt das Gesetz zum einen den neuen Anforderungen aus § 22 a Abs. 2 SGB VIII Rechnung. Zum anderen wird damit einer bisher weitgehend nur in Erlassen geregelten Kooperation die notwendige Rechtssicherheit verliehen.

### zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Grundvoraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit und die Förderung des Übergangs genannt. Dabei knüpft die Aufzählung neben dem Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule vom 5.5.1988 (GABI. NRW. 6/1988) an die Bildungsvereinbarung - NRW und die Ergebnisse eines Konsultationsprozesses zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Seiten auf Landesebene an. Zur qualifizierten Gestaltung des Wechsels vom Kindergarten in die Grundschule gehört danach u. a. die intensive Vorbereitung der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Kindertageseinrichtung und Schule informieren sich kontinuierlich über ihre Konzepte und organisieren regelmäßige gegenseitige Hospitationen.

### zu Absatz 3

Absatz 3 sichert über § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes hinaus die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die unmittelbare Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bzw. den dort jeweils tätigen Kräften. Beim kontinuierlichen Austausch über Bildungsinhalte und -konzepte zwischen den Institutionen, bei Hospitationen oder bei gemeinsamen Veranstaltungen werden unwillkürlich auch kindbezogene Informationen kommuniziert. Zur Klarstellung und zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Eltern, Kinder und des Personals wird diese Datenerhebung und -verarbeitung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

### **Zu § 15**

In Ergänzung von § 22 a Abs. 2 SGB VIII sieht § 15 vor, dass die Kindertageseinrichtungen mit den Stellen, Einrichtungen und Diensten zusammenarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen oder sozialräumlichen Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungen stehen. Eine solche Zusammenarbeit dient der Verwirklichung der pädagogischen Ziele der Einrichtung, d. h. vor allem der Förderung der Kinder, und der Sicherung des Kindeswohls. Der sozialräumliche Bezug bedeutet, dass das Umfeld der Tageseinrichtung sowie die Lebenswelt der Kinder und ihrer Eltern in den Blick genommen werden soll. Aus der Lebenswelt von Kindern leiten sich auch pädagogische Schlussfolgerungen für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ab.

### **Zu § 16**

zu Absatz 1

Mit dem Gesetz soll die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren geschaffen werden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihren Aufgaben nach §§ 16 und 22 a Abs. 2 und 5 SGB VIII unterstützt werden. Familienzentren sollen die Angebotspalette in der einzelnen Tageseinrichtung erweitern, eine direktere Chance der Hilfe und Unterstützung von Eltern eröffnen, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben stärken. Familienzentren werden durch flexiblere Öffnungszeiten und durch die Verbindung mit der Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, sowie die Kooperation mit anderen Leistungsanbietern intensivieren. Insbesondere sollen sie die Früherkennungsstellen, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und andere Einrichtungen einbeziehen. Familienzentren sollen eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch bei generationenübergreifenden Projekten ermöglichen und niederschwellig agieren. Das Angebot soll wohnortnah und umfassend angelegt sein und insbesondere auch die Zugangsbarrieren für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte reduzieren. Der Aufbau der Familienzentren soll sozialräumlich orientiert erfolgen. Dies soll bei der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Konzeptes Berücksichtigung finden.

Neben den üblichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung werden die Familienzentren die Betreuung von Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten, die Betreuung von Unterdreijährigen und von Schulkindern bieten oder vermitteln. Deshalb gehören Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern oder -vätern einschließlich deren Beratung und Qualifizierung sowie das Vernetzen und Bündeln von Hilfsangeboten für Eltern und Familien zu ihren Aufgaben. Je nach örtlichem Bedarf können und sollen sie auch vorschulisches Sprachförderzentrum sein. Das heißt unter anderem, dass sie Sprachfördermaßnahmen für Kinder anbieten, bei denen nach dem Verfahren nach § 36 Schulgesetz zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache festgestellt wurde und die keine Tageseinrichtung besuchen.

Schließlich wird klargestellt, dass nur die Einrichtungen Familienzentren sind, die über ein Gütesiegel verfügen, das nach § 26 Abs. 1 verliehen worden ist.

zu Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 2 können sich in sogenannten Verbundmodellen mehrere gleichberechtigte Einrichtungen zu Familienzentren zusammenschließen. Der Zugang zu den familienorientierten Leistungen sollte dabei über jede einzelne Einrichtung des Verbundes möglich sein, das heißt, im Sinne des niederschweligen Zugangs muss die einzelne Einrichtung die Leistungen vorhalten, die im Rahmen des Gütesiegels erwartet werden.

### **Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege**

#### **Zu § 17**

zu Absatz 1

Das TAG hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot zu machen. Die Kindertagespflege hat viele spezifische Vorteile (so ist sie familienähnlich, flexibel und ohne Bindung an Öffnungszeiten). Damit die Tagesmütter und -väter aber ein auch gleichwertiges Angebot gewährleisten können, ist die qualitative Weiterentwicklung zwingende Voraussetzung. Vor diesem Hintergrund gelten der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 13) für die Kindertagespflege entsprechend.

zu Absatz 2

Der Qualifizierung von Tagespflegemüttern und -vätern kommt eine zentrale Bedeutung zu. Vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen sind wegen des Wohls der Kinder, ihrer notwendigen individuellen Förderung, der angestrebten Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen und der Akzeptanz der Eltern unerlässlich. Inhaltlicher und zeitlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen sollte das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden sein. Im Einzelfall können auch in der Erziehungsarbeit erfahrene Personen, wenn sie über Grundkompetenzen der pädagogischen Arbeit verfügen, als Tagesmutter oder Tagesvater zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem örtlichen Jugendamt.

zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Sicherung der Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist vor allem bei Übergängen und bei paralleler Förderung derselben Kinder in beiden Betreuungsformen von hoher Bedeutung (vgl. § 4 Abs. 3).

## **Vierter Abschnitt Finanzierung**

### **Zu § 18**

zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass sich das Land verlässlich an der Finanzierung der Kosten von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beteiligt.

zu Absatz 2:

Die finanzielle Unterstützung des Landes wird pro Kindergartenjahr geleistet. Dabei wird der Zuschuss pro Kind und Kindergartenjahr nur einmal gezahlt, auch wenn das Kind beispielsweise außer in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege betreut wird, (s. auch § 22 Abs. 1).

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung des Landes ist eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Darüber hinaus setzt die finanzielle Förderung der Tageseinrichtung eine regelmäßige Betreuung der Kinder voraus.

Über die erforderliche Betriebserlaubnis wird zudem sichergestellt, dass die Grundsätze der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ (Personalvereinbarung) oder einer Nachfolgevereinbarung nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII auch künftig beachtet werden. Durch § 26 Abs. 2 ist die Oberste Landesjugendbehörde aufgerufen, eine dahingehende Vereinbarung zu treffen.

Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlichem Umfang und Kontinuität. Die finanzielle Unterstützung nach diesem Gesetz erfolgt daher nur für Einrichtungen, die nach Inhalt, Intensität und zeitlicher Konstanz eine verlässliche Organisation darstellen und auf Beständigkeit angelegt sind. Angebote, in denen nicht regelmäßig Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgen, erhalten nach diesem Gesetz keine finanzielle Förderung. Regelmäßigkeit im Sinne des Satzes 1 wird dahin konkretisiert, dass die überwiegende Zahl der Kinder die Tageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. Diese Definition dient der Abgrenzung der Kindertageseinrichtungen mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber reinen Betreuungsangeboten wie beispielsweise Spielkreisen, -gruppen, Ferienangeboten o. ä. Bei Einrichtungen, die zum überwiegenden Teil Kinder aufnehmen, die weniger als 20 Wochenstunden betreut werden, kommt daher keine Landesbezuschussung in Betracht.

Satz 3 ermöglicht die vorübergehende förderungsunschädliche Unterschreitung dieser durchschnittlichen Betreuungsstundenzahl in der Eingewöhnungsphase, die höchstens sechs Monate beträgt.

zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die fachliche Qualifikation von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sowie den Personalschlüssel pro Gruppe sicher.

Die Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen setzen weiterhin voraus, dass das Angebot auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemacht wird. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu gestaltenden Bedarfsplanung stellt das Jugendamt den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.

zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Kindertagespflege auf die entsprechenden Bestimmungen des § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 dieses Gesetzes. Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 43 Abs. 1 SGB VIII. Sie ist Grundlage für die Landesförderung, wenn die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Geeignetheit der Tagesmutter oder des Tagesvaters beachtet werden. Wer ein oder mehrere Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut, benötigt keine Tagespflegeerlaubnis.

### **Zu § 19**

zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, wie die Zuschüsse des Jugendamtes an die Träger und die Zuschüsse des Landes an die Jugendämter berechnet sind. An die Stelle eines Betriebskostenzuschusses tritt ein pauschalierter Zuschuss zu den Kosten, der sich an Kindpauschalen ausrichtet.

Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift. Sie sind aus den Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen abgeleitet worden.

Für Kinder mit Behinderungen, die in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen gefördert werden, ist zur Finanzierung des zusätzlichen therapeutischen Aufwandes eine Kindpauschale vorgesehen, die dem 3,5fachen der Kindpauschale der Gruppenform III b entspricht.

Die drei Gruppenformen stellen ausschließlich eine Berechnungsgrundlage dar. Das heißt, dass diese Gruppen für die Praxis in den Kindertageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen müssen.

Die in der Tabelle zu § 19 dargestellten Gruppenstrukturen und Öffnungszeiten binden die Träger nicht, da sie nur Berechnungsgrundlagen sind. Im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption können die Träger die Anwesenheitszeiten der Kinder den Bedarfen entsprechend flexibel handhaben.

zu Absatz 2

Die Pauschalen erhöhen sich jährlich für das Kindergartenjahr um 1,5 v. H.. Die erste Erhöhung erfolgt somit zum 1. August 2009.

zu Absatz 3

Für schulpflichtige Kinder, die nicht in Hortgruppen betreut werden, werden Landesmittel nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres

2011/2012 bereitgestellt, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Kinder dann in der offenen Ganztagschule einen Betreuungsplatz haben werden. Voraussetzung ist, dass diese Kinder im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes am 1. August 2008 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind. Für die Kinder in Hortgruppen ist die Landesförderung im Umfang von 20 v. H. der Zahl der Hortplätze, die Ende 2005 in der Landesförderung waren, weiterhin vorgesehen; das sind 5.800 Hortplätze.

## **Zu § 20**

zu Absatz 1

Die Träger der Einrichtungen erhalten je nach Trägergruppenzugehörigkeit einen unterschiedlich hohen Finanzierungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Der Finanzierungsanteil der kirchlichen Träger wird auf 12 v. H. abgesenkt, um den besonderen strukturellen Finanzierungsproblemen dieser Trägergruppe Rechnung tragen zu können. Im Übrigen bleiben die Finanzierungsanteile unverändert.

Der Begriff "andere freie Trägerschaft" umfasst die Träger, die im Rahmen des GTK-Finanzierungssystems als finanzschwache Träger anerkannt waren. Eine erhöhte Förderung dieser Träger und der Elterninitiativen ist erforderlich, um dem bürgerschaftlichen Engagement und dem Grundsatz der Subsidiarität zu entsprechen.

zu Absatz 2

Da die Kindpauschalen keinen Anteil für eine vom Träger möglicherweise zu zahlende Miete beinhalten, kann das Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss zur Miete erbringen. Entsprechend den bisherigen Regelungen im GTK ist vorgesehen, dass es nur einen Zuschuss zur Kaltmiete geben soll. Der Anteil, der in der Kindpauschale für den Erhaltungsaufwand vorgesehen ist (2.559 EUR), ist für jede Gruppe der Einrichtung abzuziehen. Die Zahl der Gruppen entspricht der in der Betriebserlaubnis festgelegten Zahl.

Der Zuschuss zur Kaltmiete kann nur zu solchen Mietverträgen geleistet werden, die Ende 2006 bestanden. Für nach diesem Zeitpunkt begründete Mietverhältnisse ist der Mietzuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu erbringen.

Die Jugendämter sollen daher die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei sehr hohen Mieten vorgenommen wird.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist das Land ermächtigt, Mietpauschalen festzulegen.

zu Absatz 3

Die Regelung setzt das Jugendamt in die Lage, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanziel-

le Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen.

### **Zu § 21**

zu Absatz 1

Der Landeszuschuss an das Jugendamt ist ebenfalls aus den Kindpauschalen abgeleitet, die in der Anlage zu § 19 festgesetzt sind.

zu Absatz 2

Sofern bei einem Kind Sprachförderbedarf im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes erkannt wird, gewährt das Land einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kind. Dieser Betrag ist abgeleitet aus den Beträgen, die das Land pro Sprachfördergruppe nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich, umgerechnet auf das einzelne Kind, zur Verfügung stellt.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt ihn an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bezirkes weiterleitet. Diese Formulierung lässt es zu, dass in der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Landesmittel entschieden werden kann.

Das Jugendamt kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten, muss dieses aber nicht.

zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass Familienzentren, die das Gütesiegel erhalten haben, eine jährliche Förderung in Höhe von 12.000 EUR erhalten. Die Kriterien und das Verfahren zur Erlangung des Gütesiegels werden in einer Rechtsverordnung geregelt, § 26 Abs. 1 Nr. 4). Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Die Landesmittel werden den Jugendämtern für die Familienzentren in ihrem Bezirk zu Verfügung gestellt. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seiner Gesamtplanung, ob es eine Einzeleinrichtung oder einen Verbund fördert und ob es einem Verbund eines oder mehrere Förderpakete zur Verfügung stellt. Im Rahmen solcher Verbünde kann im Einzelfall der Empfänger der Landesmittel auch eine Einrichtung sein, die keine Kindertageseinrichtung ist (z.B. eine Familienbildungsstätte oder eine Familienberatungsstelle).

Die Mittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür vorgesehen, dass das Familienzentrum die für die Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder externe Leistungen Dritter einkauft. Die Mittel können in gleicher Weise für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden, Leitungsanreizen oder Fortbildungen) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen.

Das Jugendamt muss den Zuschuss an das Familienzentrum weiterleiten. Es kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten, muss dieses aber nicht.

Insgesamt wird das Land 3.000 Einrichtungen als Familienzentrum fördern.

zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass das Land sich auch an den ergänzenden Zuschüssen zur Kaltmiete sowie den ergänzenden Zuschüssen für eingruppige Kindertageseinrichtungen mit dem üblichen Finanzierungsanteil beteiligt, wenn das Jugendamt diese Zuschüsse seinerseits leistet; der Trägeranteil ist zu berücksichtigen.

zu Absatz 5

Für die Berechnung des Zuschusses des Landes ist die Situation im Jugendamtsbezirk am Stichtag 15. März des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Stichtag entspricht dem für die nach Bundesrecht durchzuführende Jugendhilfestatistik. Die Stichtagsregelung gewährleistet, dass nur noch einmal jährlich der Landeszuschuss gezahlt wird und unterjährige Veränderungen erst zum folgenden Kindergartenjahr berücksichtigt werden. Veränderungen während des Kindergartenjahres bleiben unberücksichtigt, so dass auch kein nachträglicher Ausgleich erfolgt. Damit wird der Aufwand für Abrechnungsverfahren und unterjährige Anpassungen der Landeszahlungen stark reduziert und gleichzeitig die kommunale Selbstverantwortung für die bedarfsentsprechende Finanzierung der Träger vor Ort gestärkt.

Da der Stichtag regelmäßig nach der Beschlussfassung des Landtags für den Haushalt liegt, ist ein Verfahren von Abschlagszahlungen und endgültiger Festsetzung mit Ausgleichen erforderlich. In der Verfahrensverordnung zu diesem Gesetz soll daher geregelt werden, dass das Jugendamt für das laufende Kindergartenjahr monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der maßgeblichen Umstände des vorhergehenden Jahres erhält. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Folgejahr. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

zu Absatz 6

Die in den Tabellen der Anlage zu § 19 hinterlegten finanzwirtschaftlichen Daten differieren für Kinder gleicher Altersgruppen aufgrund der unterschiedlichen Zusammenhänge der unterstellten Gruppenkonstellationen. Um für den Landeshaushalt Planungssicherheit zu geben, werden die jährlich zur Verfügung stehenden Kontingente für die Verteilung auf die Tabellen durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt. Das gleiche gilt für den Ausbau der Familienzentren.

## **Zu § 22**

### zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine gegenüber dem GTK neue, finanzielle Beteiligung des Landes bei den Kosten der Kindertagespflege vor. Das Jugendamt erhält unter den in diesem Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen einen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR jährlich pro Kind. Bei diesem Zuschuss sind keine Zuschusserhöhungen wegen Betreuungszeit, Alter des Kindes, Behinderung oder zusätzlichen Sprachförderbedarfes vorgesehen. Dieser Zuschuss wird an das Jugendamt nur gezahlt, wenn das Kind nicht parallel einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wahrnimmt, für den das Jugendamt bereits einen Zuschuss erhält.

### zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für den Landzuschuss beschrieben. Sie entsprechen weitgehend den Voraussetzungen, die für die Kindertagespflege durch das TAG in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt wurden. Ihre ausdrückliche Nennung ist neben der allgemeinen Regelung des § 18 Abs. 4 notwendig, da bei Kindertagespflege in der Wohnung der Kinder keine Tagespflegeerlaubnis erforderlich ist.

### zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf § 21 Abs. 5 gewährleistet, dass für alle Angaben und Berechnungen im Jugendamtsbezirk derselbe Stichtag (15. März) gilt. Durch die Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 wird Sicherheit für den Landeshaushalt gewährleistet.

## **Zu § 23**

### zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht den Jugendämtern die Festsetzung von Elternbeiträgen, d. h., die Elternbeiträge werden kommunalisiert. Damit werden die Jugendämter in die Lage versetzt, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten, ein angemessenes Aufkommen zu erzielen und entsprechend der Intension des KICK die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen parallel festzusetzen (vgl. Neufassung des § 90 SGB VIII). Darüber hinaus wird mit der Kommunalisierung der Elternbeiträge ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung erbracht.

### zu Absatz 2

Da ohne gesetzliche Regelung personenbezogene Daten nicht erhoben werden dürfen, regelt Absatz 2 die Weitergabe der Daten vom Träger an das Jugendamt. Im Übrigen ergeben sich die Auskunftspflichten für die Elternbeitragshebung unmittelbar aus § 97a SGB VIII.

### zu Absatz 3

Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Träger von Kindertageseinrichtungen, von den Eltern ein Entgelt für die gereichten Mahlzeiten und Sachkosten zu verlangen.

zu Absatz 4

In Absatz 4 sieht das Gesetz für die Elternbeitragserhebung die Möglichkeit der sozialen Staffelung, der Berücksichtigung von Buchungszeiten, der Ermäßigung oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder einschließlich Schulkindern in der Ganztagsbetreuung vor. Absatz 4 stützt sich auf den Landesrechtsvorbehalt in § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und beschränkt sich wegen dessen Wortlaut auf die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen.

zu Absatz 5

Die Jugendämter können die Aufgabe der Festsetzung oder der Erhebung von Elternbeiträgen durch Satzung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinden ihres Bezirkes übertragen. Diese Delegationsmöglichkeiten entbinden das Jugendamt jedoch nicht von der Verantwortlichkeit einer rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung.

### **Zu § 24**

Zuwendungen zu Investitionskosten werden unverändert an das Jugendamt gewährt, das für die Bewilligung von Bau- und Einrichtungskosten der Tageseinrichtungen seines Bezirks zuständig ist, nicht an den Träger der Einrichtung. Nach diesem Gesetz erfolgt die landesseitige Investitionskostenförderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **Zu § 25**

§ 25 gibt die gegenüber dem bisherigen § 21 Abs. 2 GTK noch offener formulierte Möglichkeit zur Förderung und Erprobung von pädagogischen oder anderen beispielsweise organisatorischen oder strukturverändernden Modellen.

### **Zu § 26**

zu Absatz 1

§ 26 ermächtigt die Oberste Landesjugendbehörde, neue Kindpauschalen, Mietpauschalen, die Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderung und für Kindertagespflege sowie die verbleibenden Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Gütesiegel für Familienzentren zu treffen. Die Kindpauschalen können je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder unterschiedlich sein. Es kann von der Obersten Landesjugendbehörde auch nur eine Kindpauschale festgelegt werden. Die haushaltsrelevanten Rechtsverordnungen (1. bis 3.) werden unter den Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums gestellt.

zu Absatz 2

Innerhalb des Rahmens, den das SGB VIII und dieses Gesetz für die Bildungs- und Erziehungsarbeit vorgeben, sind die Träger und ihre Zusammenschlüsse frei in der Ausgestaltung ihrer pädagogischen Konzeption

oder ihres eigenen Profils. Dies ist ein Kennzeichen der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Trägerautonomie schließt jedoch nicht aus, dass sich die Oberste Landesjugendbehörde in partnerschaftlicher Zusammenarbeit über das Nähere der Bildungs- und Erziehungsziele und der Grundsätze der Bildungsarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen verständigt, vielmehr fördert bzw. erweitert die hinter den Trägerzusammenschlüssen stehende Konzeptions- und Inhaltevielfalt die Qualität einer solchen Vereinbarung.

Entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII verpflichtet Absatz 2 Nummer 3 darüber hinaus die Oberste Landesjugendbehörde, über die Eignung des Personals und die Qualifikation entsprechende Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Träger und den Kirchen anzustreben.

### **Zu § 27**

zu Absatz 1

Das Gesetz zur frühen Förderung von Kindern löst das GTK zum 1. August 2008 ab. Das GTK ist daher mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft zu setzen.

zu Absatz 2

Ebenso sind die auf der Grundlage des GTK erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben. Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Jugendämter ist ausschließlich neues Recht maßgebend.

zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Nutzung der Räumlichkeiten für zusätzliche Zwecke wie Beratungsangebote im Rahmen von Familienzentren ohne das Risiko einzugehen, der Zweckbindung nicht mehr zu entsprechen und die ursprünglich gewährten Zuwendungen zurückzahlen zu müssen.

zu Absatz 4

Die nach § 2 Abs. 4 BKVO aufgelaufenen Rücklagen sind ausschließlich aus nicht verbrauchten Zuschüssen des Jugendamtes und des Landes zur Erhaltungspauschale im Sinne des § 2 Abs. 2 BKVO gebildet worden. Da diese Rücklagenregelung mit Aufheben der BKVO entfällt, ist im Rahmen der Übergangsvorschriften der Umgang mit den trägerverwalteten öffentlichen Mitteln zu regeln. Da es in der neuen Finanzierungsstruktur Erhaltungspauschalen und entsprechende Rücklagen nicht mehr gibt, ist es sachgerecht, die vorhandenen Mittel im Wege der Verrechnung an Land und Jugendämter zurückzuzahlen.

zu Absatz 5

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die nach altem Recht im Rahmen von Abschlagszahlungen bereitgestellten Landesmittel auch nach dem vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Recht abzurechnen sind, und zwar bis zum 31. Dezember 2008.

## **Zu § 28**

Der Paragraph regelt das In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten einzelner Vorschriften. Durch die Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag wird sichergestellt, dass das Erreichen der mit dem Gesetz verfolgten Ziele evaluiert wird.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG**

#### **Zu 1.**

Die Regelung stellt gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer neuen Gemeindeordnung klar, dass Mittlere kreisangehörige Städte weiterhin erst ab einer Einwohnerzahl von 25.000 als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt werden können. Somit wird der gegenwärtige Schwellenwert beibehalten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Stadt einer bestimmten Mindestgröße bedarf, um über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Errichtung eines Jugendamtes zu verfügen. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die Städte bereits heute, zukünftig aber in noch in viel stärkerem Maße, in der Lage sein, einerseits die Leistungen und Aufgaben des SGB VIII rein quantitativ erfüllen zu können und andererseits auch über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zu verfügen. Um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte im Bereich der Jugendhilfe im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern sicherzustellen, wird eine Einwohnerzahl von mehr als 25.000 Einwohnern als Voraussetzung festgelegt.

Darüber hinaus wird abweichend von § 4 Absatz 8 Buchstabe a) Gemeindeordnung (i. d. F. des Gesetzentwurfes der Landesregierung) geregelt, dass eine Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden zur Erledigung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Addition von Einwohnerzahlen zur Erreichung des Schwellenwertes von 25.000 Einwohnern nicht zulässig ist. Vielmehr muss jede einzelne Kommune, um als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen zu werden, für sich den Schwellenwert von 25.000 Einwohnern überschreiten. Dies erfolgt zum einen zur Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Strukturen, zum anderen im Hinblick darauf, Verwerfungen bei der Erhebung der differenzierten Jugendamtszulage durch die Kreise zu vermeiden. Ein rein finanzieller Anreiz zur Errichtung eigener Jugendämter zwecks Einsparung der Kreisumlage würde dazu führen, dass die verbleibenden strukturschwächsten Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, über die von ihnen allein zu finanzierende differenzierte Kreisumlage die erforderlichen Jugendhilfekosten aufzubringen. Zudem würden die Synergieeffekte eines großen Kreisjugendamtes wegfallen.

**Zu 2.**

Vor dem Hintergrund verwaltungsgerichtlicher Verfahren soll durch die Streichung des § 10 Abs. 2 klargestellt werden, dass der jeweilige Landesjugendhilfeausschuss nicht über die Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel beschließt. Durch die Streichung wird klargestellt, dass das Land über die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel durch Richtlinien und Weisungen bestimmt und keine Delegation an die Landesjugendhilfeausschüsse erfolgt. Folgerichtig wird Absatz 3 zu Absatz 2.

**Zu 3.**

§ 17 kann aus Gründen des Abbaus überflüssiger Rechtsnormen gestrichen werden, da bereits § 44 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die in § 17 aufgeführten Tatbestände ohnehin zu prüfen. Eine explizite Aufzählung von möglichen Versagensgründen ist nicht erforderlich.

**Zu 4.**

§ 18 kann aus Gründen des Abbaus überflüssiger Rechtsnormen gestrichen werden, da bereits in § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bundesgesetzlich geregelt ist, dass die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Einer besonderen landesgesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

**Zu 5.**

Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassung, da sich die Stellung der Verweisvorschrift geändert hat.

**Zu 6.**

Um den Kindern mit Frühförderbedarf bis zur Einschulung eine kontinuierliche Förderung durch denselben Träger zu gewährleisten und um eine mögliche Unterbrechung der Leistungen zu vermeiden, wird die Regelung in § 27 so gefasst, dass die vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers frühestens mit der Einschulung der betroffenen Kinder endet.

Bislang war in § 27 geregelt, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind. Diese Regelung führte dazu, dass die entsprechend nach Sozialhilferecht gewährten Hilfen mit Vollendung des 6. Lebensjahres unabhängig von der Einschulung der Kinder eingestellt wurden und im laufenden Kindergartenjahr die Sorgeberechtigten einen neuen Antrag nach einer neuen Rechtsgrundlage stellen mussten.

## Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung.

## C Planungsdaten

Auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Annahmen zu Platzzahlen und Öffnungszeiten sind die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen berechnet.

### 1. Platzzahlen

Für die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Anpassung des Einschulungsalters die Zahl der Kinder, die im letzten Kindergartenjahr die Einrichtungen besuchen, rückläufig sein wird. Darüber hinaus wird von einer Nutzungsquote der Einrichtungen von 97 % ausgegangen.

Es wird sich danach folgendes Bild ergeben:

Jahr	Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt	Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt nach Anpassung des Einschulungsalters	Kinder in Einrichtungen - Nutzungsquote 97 %
2008	483.802	470.091	455.988
2009	475.156	448.378	434.927
2010	467.704	441.235	427.998
2011	460.080	421.107	408.474
2012	454.323	403.207	391.110

Ausbauziel der Betreuung für Kinder unter drei Jahren ist es, im Jahr 2010 für 20 % der Kinder dieser Altersgruppe Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzuhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf für Kinder von 0 bis 1 Jahr bei 5 % liegt und durch Plätze in der Kindertagespflege gedeckt wird.

Der Bedarf für einjährige Kinder wird bei 15 % liegen und zu 5 % in Kindertageseinrichtungen sowie zu 10 % in Kindertagespflege abgedeckt.

Für zweijährige Kinder wird von einem Bedarf von 40 % ausgegangen, der ausschließlich über institutionelle Betreuungsplätze abgedeckt werden soll.

## 2. Öffnungszeiten

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Öffnungszeiten der Gruppen im Sinne der Anlage zu § 19 wie folgt verteilen:

Öffnungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %